

31.03.2014

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes

zum Gesetz zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-ElektroG)

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv
Geschäftsbereich Verbraucherpolitik / Team Energie & Mobilität
Markgrafenstr. 66
10969 Berlin
Hyewon.Seo@vzbv.de
www.vzbv.de

Zusammenfassung

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt grundsätzlich den Entwurf des Bundesumweltministeriums zum Gesetz zur Neuordnung des ElektroG. Dieser beinhaltet aus unserer Sicht einige wichtige und notwendige Verbesserungen, um die in der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie) festgelegten Sammel- und Verwertungsziele zu erreichen. Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die Transparenz der Elektro- und Elektronikaltgeräteströme sowie den Ertrag aus den Sekundärrohstoffen zu erhöhen.

Gleichwohl sehen wir in dem vorliegenden Entwurf Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die folgenden Punkte, die uns besonders wichtig sind. Diese sind:

1. **Produktkonzeption:** Während der Produktentwicklung besteht das größte Potenzial zur Minimierung der Probleme, die die Geräte später in der Nutzungs- und Entsorgungsphase nach sich ziehen. Diesem wird in § 4 des Entwurfes nicht gebührend Rechnung getragen. Nicht nur die Reparaturfähigkeit, Modularität sowie Nachrüstbarkeit – insbesondere die Austauschbarkeit von Batterien und Akkumulatoren – sondern auch das Entsorgungskonzept von Geräten müssen bei der Produktkonzeption von Elektro- und Elektronikgeräten stärker berücksichtigt werden.
2. **Rücknahmepflicht der Vertreiber:** Die Verpflichtung der Vertreiber als Schlüsselposition ist zu begrüßen. Damit wird die Rückgabe von Elektro- und Elektronikaltgeräten grundsätzlich verbraucherfreundlicher ausgestaltet. Dennoch, die Verpflichtung allein reicht nicht aus. Entscheidend aus unserer Sicht ist die Information der Verbraucher über die zur Erhöhung der Sammelquote sinnvolle Rückgabemöglichkeit am *Point of Sale*. Bezüglich der Rücknahme des Online-Handels besteht zudem ein Prüfungsbedarf, welche ökologische Auswirkungen die verschiedenen Lösungen haben.
3. **Sammlung der Lampen:** Die im Entwurf vorgesehene Separierung der Gasentladungslampen und der LED-Retrofit-Lampen ist aufgrund der Nicht-Unterscheidbarkeit derselben nicht umsetzbar. Um das Risiko der Quecksilberkontamination von Elektrokleingeräten durch Verwürfe in die Sammelgruppe 5 zu vermeiden, sind die Gasentladungslampen und die LED-Retrofit-Lampen gemeinsam in der Sammelgruppe 4 zu sammeln.
4. **Verbraucherinformationen:** Die von der Politik den Verbrauchern auferlegte Verantwortung in der Abfallwirtschaft ist mittlerweile enorm. Zudem erschließt sich das von der Politik gewünschte Entsorgungsverhalten für Verbraucher aufgrund der Komplexität oft nicht einfach. Die im Entwurf vorgesehene Verbraucherinformation durch verschiedene Akteure ist inkohärent und unzureichend, um Verbraucher zu sensibilisieren und zu mobilisieren. Erforderlich ist eine konzertierte Informationspolitik durch die Zentrale Behörde.

Ausgangslage

Elektro- und Elektronikgeräte (EEG) erleichtern unseren Alltag. Sie bieten uns Komfort und sind in unserem Alltag unverzichtbar geworden. Wenn sie aber ihre Dienste nicht mehr erbringen, werden sie zu Elektro- und Elektronikaltgeräten, deren Entsorgung problematisch ist. Und zwar aus verschiedenen Gründen:

Nach wie vor gefährlich:

Ein großes Problem der Elektro- und Elektronikaltgeräte (EEAG) stellen die Schadstoffe dar: Die Geräte enthalten zum Beispiel Schwermetalle, Quecksilber, Blei, Cadmium und Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), die bei einer nicht sachgemäßen Entsorgung unkontrolliert in die Umwelt gelangen und Risiken für die Gesundheit der Menschen und für die Umwelt darstellen. Im Fokus steht derzeit die Entsorgung von quecksilberhaltigen Gasentladungslampen, von Photovoltaikanlagen mit Cadmium-Tellurid-Modulen, die ab 2016 unter das ElektroG fallen, von Brandgefahr bergenden Lithium-Batterien sowie von asbesthaltigen Nachspeicherheizungen.

Immer mehr:

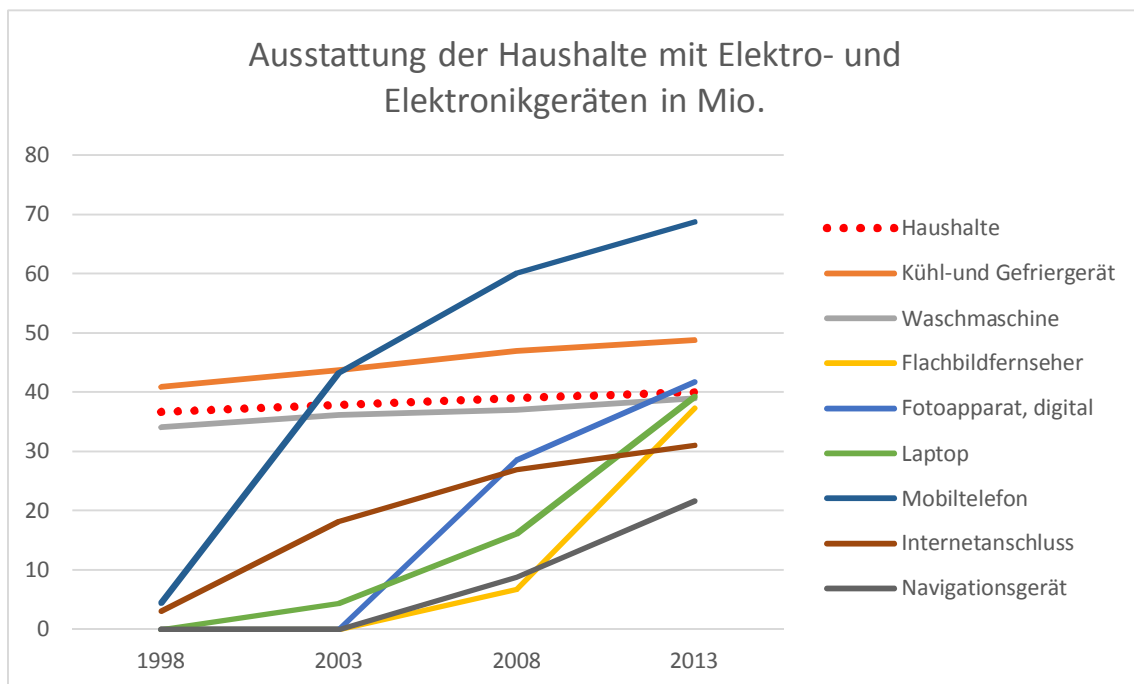
Die EEAG sind der Abfallstrom, der am schnellsten wächst. Laut der StEP-Initiative (Solving the E-Waste Problem) der United Nations University betrug die Menge des Elektro- und Elektronikschrotts im Jahr 2012 insgesamt 48,9 Millionen Tonnen. Diese wird nach deren Berechnung in 2017 um mehr als 30 Prozent steigen und bei über 65 Millionen Tonnen liegen¹.

Umgerechnet auf die Gesamtbevölkerungszahl der Erde beträgt das EEAG Aufkommen 7 Kilogramm pro Kopf. Die größten Mengen fielen dabei mit 9,4 Millionen Tonnen beziehungsweise mit 29,8 Kilogramm pro Kopf in den USA. Deutschland liegt mit 23,2 Kilogramm pro Einwohner in den oberen Rängen².

Tatsächlich befinden sich immer mehr EEG im Haushalt. Wie in der Grafik unten zu sehen ist, verläuft die Entwicklung bei den Haushaltsgroßgeräten wie Kühlschränken und Waschmaschinen analog zu der Entwicklung der Anzahl der Haushalte. Einen sprunghaften Anstieg ist im Gegensatz dazu bei den Mobiltelefonen festzustellen. Aber auch bei den anderen Geräten der Informations- und Kommunikation- sowie der Unterhaltungstechnik ist der Ausstattungsgrad in deutschen Haushalten in den letzten Jahren deutlich angestiegen.

¹ <http://www.euwid-recycling.de/news/wirtschaft/einzelansicht/Artikel/weltweites-aufkommen-an-e-schrott-steigt-bis-2017-auf-ueber-65-millionen-tonnen.html>

² <http://step-initiative.org/index.php/WorldMap.html>



Statistisches Bundesamt, Ausstattung mit Informations- und Kommunikationstechnik im Zeitvergleich sowie Ausstattung mit Unterhaltungselektronik im Zeitvergleich (Eigene Darstellung)

Fakt ist auch, dass die meisten Geräte immer schneller ausgetauscht werden. Bei den Fernsehgeräten beispielsweise schafften sich die deutschen Haushalte in der Ära der Röhrenfernseher etwa alle zehn Jahre ein neues TV-Gerät an, jetzt wird knapp alle sechs Jahre ein neues Gerät gekauft³. Ein kürzeres Austauschintervall liegt insbesondere bei den Smartphones vor: Laut BITKOM erwartet die Branche für 2014 rund 30 Millionen verkaufte Smartphones in Deutschland, was bedeutet, dass 37 Prozent aller Deutschen einen neuen Smartphone allein in diesem Jahr kaufen werden.

Immer wertvoller:

In fast allen Elektro- und Elektronikgeräten sind viele Wertstoffe wie beispielsweise Kupfer, Edelmetallen und Seltene Erden etc. enthalten, die durch Recycling wiedergewonnen und für die Industrie als Sekundärrohstoffe zur Verfügung gestellt werden können.

Laut Marktbericht Elektro- und Elektronikschrott von EUWID Recycling von Januar 2014 kann derzeit mit einer Tonne Elektroschrott einen Marktpreis von zwischen 80 und 90 Euro im Durchschnitt erzielt werden⁴. Die Experten gehen davon aus, dass der Markt für E-Schrott-Recyclingdienstleistungen jährlich um 4 Prozent steigern wird⁵.

Auf der anderen Seite wird damit gerechnet, dass die Preise der Primärrohstoffe mittel- bis langfristig weitersteigen werden. Das Institut für Zukunftsstudien und Technologiebewertung (IZT) hat in 2011 im Auftrag der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die Studie „Kritische Rohstoffe für Deutschland“ erstellt. Darin wurden viele der zur Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten benötigten Rohstoffe wie beispielsweise

³ http://www.bitkom.org/de/presse/70864_68872.aspx

⁴ Nicht berücksichtigt ist die Sammelgruppe 4

⁵ <http://www.frost.com/prod/servlet/press-release.pag?docid=265644758>

Seltene Erden, Gallium, Zinn und Silber der hohen beziehungsweise der höchsten Kritikalität zugeordnet. Die Studie kommt zu der Schlussfolgerung, dass die global steigende Nachfrage nach den Rohstoffen, die Spitzenstellung von Deutschland in den sogenannten Schlüsseltechnologien gefährden könnte.

Als ein Lösungsansatz für die Wertstoffgewinnung gilt die Erfassung der Altgeräte aus privaten Haushalten und deren Recycling, die angesichts der 142.000 Tonnen Elektrokleingeräte, die jedes Jahr in die graue Tonne landen und für die Wiedergewinnung der Rohstoffe verloren gehen, einen politischen Handlungsbedarf verdeutlicht.

Es bleibt festzuhalten, dass es auch aus Verbrauchersicht sowohl im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit als auch auf Gesundheits- und Umweltschutz sinnvoll ist, einerseits die Menge der EEAG zu reduzieren und andererseits deren anfallende Menge weitestgehend zu sammeln und möglichst effizient und effektiv zu verwerten, um die Wertstoffe in den Wirtschaftskreislauf zurückzuführen.

Im Einzelnen

1. Produktkonzeption

Im Gesetz werden die abfallwirtschaftlichen Ziele des ElektroG definiert als „...vorrangig die Vermeidung von Abfällen von EEG und darüber hinaus die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle, um die zu beseitigende Abfallmenge zu reduzieren und dadurch die Effizienz der Ressourcennutzung zu verbessern“. Die größten Potenziale zur Vermeidung von EEAG liegen bei der Produktentwicklung und -konzeption. Hier werden die nutzungs- und entsorgungsrelevanten Eigenschaften des Produktes bestimmt wie Schadstoffbelastung, Lebensdauer, Reparierbarkeit sowie Rezyklierbarkeit etc. . Dieser Entwurf geht jedoch an keiner Stelle auf Abfallvermeidung ein. Auch die Vorgaben in § 4 Produktkonzeption greifen zu kurz, um die Rückkoppelung der aus der Nutzung und Entsorgung gewonnenen Erkenntnisse in die Produktkonzeption zu gewährleisten. Somit werden die Möglichkeiten zur Vermeidung von Elektro- und Elektronikabfall und zur Verbesserung der Langlebigkeit der Geräte vertan, und die Produktverantwortung der Hersteller ausschließlich auf die Entsorgung der Altgeräte abgestellt.

Einen Anknüpfungspunkt zur Abfallvermeidung durch Stärkung der Herstellerverantwortung hinsichtlich der Produktkonzeption sehen wir in den mit Batterien und Akkumulatoren (Akkus) betriebenen EEG. Die im § 4 Absatz 1, Satz 2 formulierte Vorgabe diesbezüglich bezieht sich nicht auf das Austauschen, sondern auf die Entnahme der Batterien und Akkus. Dies erweckt den Anschein, dass hier die mit der Entnahme der Batterien und Akkus verbundene fachgerechte, getrennte Entsorgung im Vordergrund steht und nicht die Weiterverwendung und somit längere Nutzungsmöglichkeit des Gerätes durch Austauschen der Batterien und Akkus. Sollte der Zielsetzung, Vermeidung von Abfall und Ressourcenverbrauch, mehr Gewicht verliehen werden, ist es unumgänglich, dass nicht nur die Entnehmbarkeit von Batterien und Akkus, sondern auch deren Austauschbarkeit möglichst sicherzustellen ist.

Die Relevanz der Austauschbarkeit von Batterien und Akkus ist hoch: Derzeit ist ein deutlicher Trend festzustellen, dass immer mehr insbesondere mobile Geräte mit nicht austauschbaren Batterien und Akkus auf den Markt kommen. Dabei gehören die Batterien und Akkus in vielen Fällen zu den verschleißträchtigsten Bauteilen eines Gerätes und bestimmen die Nutzungsdauer maßgeblich. Selbst bei den Produktgruppen, bei denen dies früher möglich war, geht mittlerweile die Entwicklung dahin, dass Batterien und Akkus festverbaut werden, sodass eine Austauschbarkeit durch Verbraucher unmöglich ist⁶. Wie die Grafik verdeutlicht, ist beispielsweise der Anteil der Handys mit nichtaustauschbaren Akkus in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen.

⁶ Studien von Cyclos, Fraunhofer



Stiftung Warentest Heft 07/2013

Auch bei anderen Produktgruppen, insbesondere mobilen IT-Geräten, werden nicht-austauschbare Batterien und Akkus Standard. So war bei den insgesamt 35 von der Stiftung Warentest getesteten Tablet-Computern kein einziges Gerät dabei, bei dem die Akkus austauschbar waren. War die Möglichkeit des Austauschs der Akkus bei allen getesteten 11 Netbooks gegeben, war dies bei den allen 7 getesteten, etwas kleineren und leichteren Ultrabooks nicht der Fall⁷.

Vor dem Hintergrund, dass immer mehr Geräte für mobile Nutzung auf den Markt kommen, aber gleichzeitig immer weniger auf die Austauschmöglichkeit von Akkus geachtet wird, besteht aus unserer Sicht dringender Handlungsbedarf – sowohl aus Verbrauchersicht als auch hinsichtlich der Abfallvermeidung und Ressourcenschonung.

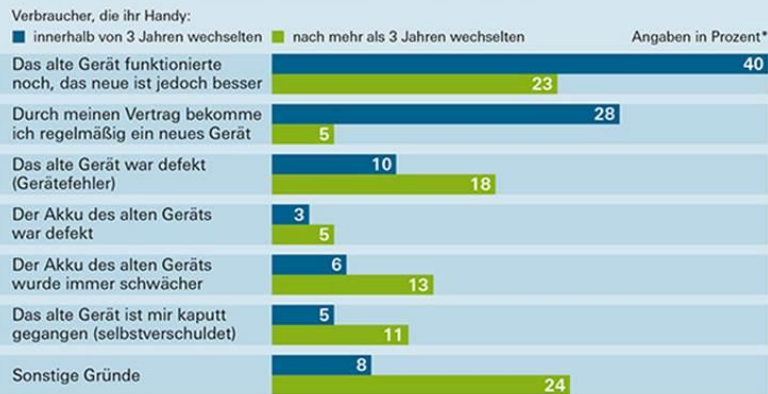
Die Folge des nicht möglichen Austauschs der Batterien und Akkus ist, dass ein Defekt und die nachlassende Leistung der Batterien und Akkus Verbraucher unmittelbar vor die Wahl stellt, das Problem durch eine Reparatur oder mit Kauf eines neuen Gerätes zu beheben. Dies macht die Grafik unten deutlich: Bei einer Neuanschaffung von Handys beispielsweise war die Leistung des Akkus bei 9 Prozent der Handybesitzer, die innerhalb von letzten 3 Jahren ein neues Handy erworben haben, der Auslöser für einen Neukauf. Bei denen, wo der Handywechsel mehr als 3 Jahre zurücklag, waren es sogar 18 Prozent. Das heißt, dass die Leistung der Akkus in 9 bis 18 Prozent der Neukäufe den Anstoß gegeben hat.

⁷ Stiftung Warentest Heft 12/2013

Trendjäger

Viele wollen stets die modernste Technik, auch wenn die alte noch funktioniert. Ob es größere Bildschirme, neue Funktionen oder schnellere Prozessoren sind: Der Wunsch nach einem besseren Gerät ist der Hauptgrund für einen Handywechsel.

Warum haben Sie sich Ihr aktuelles Handy zugelegt?



Quelle: Bundesweite Onlineumfrage im Auftrag der Stiftung Warentest (1 000 repräsentativ ausgewählte Personen eines Onlinepanels von 16 bis 70 Jahre), Juli 2013. Basis: 977 Antworten, davon 571 mit Handywechsel innerhalb von drei Jahren. * Gerundet.

Stiftung Warentest Heft 07/2013

Die im Gesetzesentwurf als Alternative vorgesehene Entnahme der Batterien und Akkus durch ein unabhängiges Fachpersonal stellt aus unserer Sicht keine befriedigende Lösung dar: Im Vergleich zum einfachen Austausch durch Verbraucher bedeutet das Aufsuchen eines Fachbetriebes beziehungsweise die Einsendung des Gerätes zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand für Verbraucher. Laut der Eurobarometer-Umfrage über grüne Produkte von Juli 2013 gaben 36 Prozent der deutschen Verbraucher an, innerhalb der letzten 12 Monate mindestens bei einem Produkt entschieden zu haben, es nicht reparieren zu lassen, weil die Reparaturkosten zu hoch waren. In vielen Fällen muss zudem für 1-2 Tage auf das Gerät verzichtet werden. Daher sollte eine Nicht-Austauschbarkeit von Batterien und Akkus von Herstellern ausdrücklich begründet werden.

Der vzbv fordert die Verankerung der Herstellerverantwortung bei der Produktkonzeption, sodass die Ziele des Gesetzes – die Vermeidung und Ressourcenschutz – erreicht werden können und schlägt folgende Formulierung des § 4, Absatz 1 vor:

Hersteller haben ihre Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass diese möglichst lange genutzt werden können und berücksichtigen bei der Produktkonzeption die entsprechenden Indikatoren gemäß der Richtlinie 2009/125/EG wie beispielsweise Modularität, Nachrüstbarkeit, Reparierbarkeit. Ferner haben Hersteller haben ihre Elektro- und Elektronikgeräte möglichst so zu gestalten, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden.

Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, sind möglichst so zu gestalten, dass Batterien und Akkumulatoren durch Endnutzer problemlos ohne Schädigung des Gerätes und ohne Spezialwerkzeug ausgetauscht entnommen werden können. Es sei denn, es besteht nachweisbares, nicht durch andere

Produktkonzeption vermeidbares, Sicherheitsbedenken der Hersteller. In diesen Fällen haben die Hersteller sicherzustellen, Sind Batterien oder Akkumulatoren nicht problemlos durch den Endnutzer entnehmbar, sind die Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass die Batterien und Akkumulatoren problemlos ohne Schädigung des Gerätes und ohne Spezialwerkzeug durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal ausgetauscht beziehungsweise entnommen werden können.

Eine Nichteinhaltung dieser Vorschriften gemäß § 4 ist in § 46 Bußgeldvorschriften als Ordnungswidrigkeit aufzunehmen und entsprechend mit Sanktionen zu ahnden.

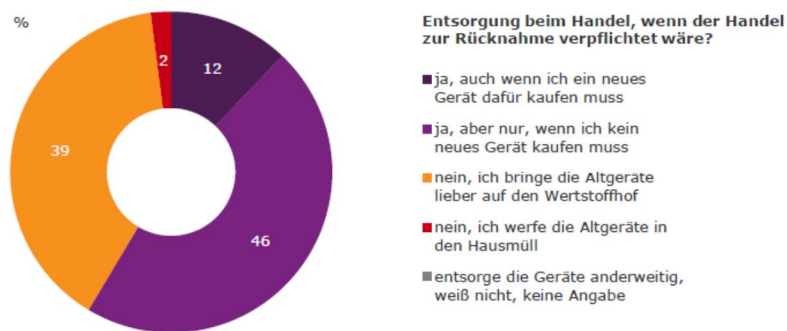
Darüber hinaus bitten wir um Festlegung der Herstellerpflicht im § 4 Absatz 4, beim Inverkehrbringen von neuen Produkten bzw. Produktgruppen ein Entsorgungskonzept vorzulegen. Angesichts der bereits bestehenden zum Teil massiven Entsorgungsprobleme von beispielsweise FCKW-, asbest- und quecksilberhaltigen Produkten ist es nicht zu verantworten, die potenziellen Entsorgungsprobleme beim Inverkehrbringen zu vernachlässigen. Auch hier gilt es, die größeren Handlungsspielräume bis zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens zur Lösung der potentiellen Probleme in der Nutzungs- und Entsorgungsphase hinsichtlich der Risiken für die Gesundheit und Umwelt oder zur Vermeidung von Abfall und Ressourcenverbrauch zu nutzen.

2. Rücknahmepflicht der Vertreiber

Wir begrüßen ausdrücklich die vorgesehene Rücknahmepflicht der Vertreiber in § 17. Sie erleichtert für Verbraucher die Rückgabe der EEAG wesentlich, was unsere Umfrage vom Dezember 2013 bestätigt: 46 Prozent der Verbraucher würden demnach die Altgeräte in den Handel zurückbringen, wenn dies möglich ist, ohne Kauf eines vergleichbaren Neugerätes. Weitere 12 Prozent würden dies tun, auch wenn sie ein Neugerät kaufen müssten. Insgesamt ziehen damit rund 60 Prozent der Verbraucher die Rückgabe beim Handel dem Wertstoffhof vor. In Anbetracht der Tatsache, dass die Rücknahme des Handels derzeit nur vereinzelt praktiziert wird, ist damit zu rechnen, dass die Akzeptanz der Verbraucher, wenn sich diese Rückgabemöglichkeit etabliert hat, größer sein wird.

Entsorgung von Elektrogeräten

Knapp sechs von zehn würden Altgeräte in den Handel zurückbringen – zumeist aber nur ohne weitere Kaufverpflichtung



Frage: Würden Sie alte Elektrokleingeräte, die Sie entsorgen möchten, in den Handel zurückbringen, wenn der Handel zur Rücknahme verpflichtet wäre?
Basis: 1.001 Befragte



TNS Emnid
Umfrage zum Thema Energiewende und Energieverbrauch
Dezember 2013 | Seite 0



Die Rückgabemöglichkeit beim Handel birgt ein großes Potenzial, um die Sammlung von Altgeräten zu steigern. Im Vergleich zu den derzeit bestehenden 1.676 Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) entsteht dadurch ein Rückgabernetz von bis zu 40.000 Verkaufsstellen⁸. Insbesondere die Rückgabe der Elektrokleingeräte, wovon jährlich 142.000 Tonnen in die graue Tonnen landen, wird durch die Rückgabemöglichkeit ohne Kaufverpflichtung erleichtert und erhöht somit die Chance auf deren Verwertung. Durch die Einbeziehung des Handels kann die Rückgabe von EEAG in das Alltagsleben der Verbraucher besser eingebunden werden.

Dennoch, die Verpflichtung des Handels zur Rücknahme allein kann dieses Potenzial nicht ausschöpfen. Damit die Rückgabemöglichkeit für Verbraucher in Anspruch genommen wird, ist Informationspflicht der Vertreiber gegenüber den Verbrauchern gemäß § 18 Absatz 2 dahingehend zu konkretisieren, dass Vertreiber, die von der „0:1 Rückgabemöglichkeit“ betroffenen sind, einen entsprechenden Hinweis direkt am Eingang gut sichtbar zu platzieren haben. Der Hinweis auf die „1:1 Rückgabemöglichkeit“ ist mindestens einmal pro 10 m² Verkaufsfläche aufzustellen.

Der vzbv begrüßt ebenfalls die Einbeziehung des Online-Handels. Dieser Vertriebsweg ist derzeit mit ca. 20 Prozent am Gesamtumsatz bei klassischen Consumer Electronics (ohne ITK) in Deutschland vertreten und muss die für Vertreiber formulierte Verantwortung mittragen⁹. Allerdings muss an dieser Stelle geprüft werden, welche von den in der Begründung genannten geeigneten Rückgabemöglichkeiten (Kooperation mit dem

⁸ Laut HDE sind bundesweit ca. 40.000 Einzelhandelsgeschäfte von der 1:1 Rückgabepflicht, darunter 9.000 auch von der 0:1 Rückgabepflicht betroffen

⁹ Demnach ist der Umsatz von 12,3% in 2006 auf 19,2% in 2011 gestiegen. Vgl. http://www.bitkom.org/files/documents/Pressegesprach_CE_BITKOM_Deloitte_29_08_2012.pdf

stationären Handel und Rücksendemöglichkeiten) sowie von sonstigen Rücknahmestellen (Depot-Container) im Hinblick auf Praktikabilität und Einfachheit für Verbraucher einerseits und auf ökologische Auswirkungen andererseits am sinnvollsten ist.

Die Rücknahme der Vertreiber ist aus unserer Sicht ein wichtiger Meilenstein für eine verbraucherfreundliche Sammlung der Altgeräte und somit auch für die Rückgewinnung der darin enthaltenen Wertstoffe. Daher bitten wir, die Nichteinhaltung der Vorschriften bezüglich der Rücknahmepflicht der Vertreiber in § 46 Bußgeldvorschriften als Ordnungswidrigkeit aufzunehmen und entsprechend mit Sanktionen zu ahnden.

3. Sammlung von Lampen

Die in § 48 Absatz 1 Punkt 3 sowie § 14 Absatz 1 Punkt 3 vorgesehene separate Sammlung der Gasentladungslampen (GEL) in der Sammelgruppe 4 und der sonstigen Lampen in der Sammelgruppe 5 mit Haushaltskleingeräten ist aufgrund des Verwechslungsrisikos von GEL und LED-Retrofit-Lampen, und der dementsprechend zu erwartenden Verwürfe der GEL in die Sammelgruppe 5 nicht vertretbar.

Insbesondere angesichts der Marktentwicklung, wonach bereits in den nächsten 5 Jahre die GEL von den LED-Retrofit-Lampen abgelöst sein werden, ist zu befürchten, dass die Verbraucher, von ihrem vorherrschenden Kaufverhalten beeinflusst, die GEL für LED-Retrofit-Lampen halten und in die Sammelgruppe 5 entsorgen werden.

Trotz der ungerechten finanziellen Benachteiligung der Hersteller von umweltfreundlicheren LED- Lampen, muss aus unserer Sicht der Gefahr der Quecksilberemissionen für die Gesundheit und die Umwelt aufgrund des bestehenden Verwechslungsrisikos von GEL und LED-Retrofit-Lampen klar Vorrang eingeräumt werden.

Daher fordert der vzbv - wie im Fachgespräch im Bundesumweltministerium am 05.03.2014 mit den Beteiligten besprochen - eine gemeinsame Sammlung der GEL und der sonstigen Lampen in der Sammelgruppe 4 und eine separate Sammlung der festeingebauten Leuchten und Beleuchtungskörper in der Sammelgruppe 5.

4. Verbraucherinformation

Die Abfallentsorgung ist in der Vergangenheit zunehmend komplex geworden. Ging es früher vorrangig um den Umweltschutz, ist mittlerweile der Aspekt des Ressourcenschutzes hinzugekommen. Dies hat dem Thema Abfallentsorgung eine ökonomische und zukunftsrelevante Dimension verliehen, die es zu einer gesellschaftlichen Aufgabe werden lassen haben.

Im Fokus stehen dabei die Produkte mit hohem Wertstoffgehalt wie Elektro- und Elektronikgeräte, bei denen die Wiedergewinnung der Wertstoffe durch Recycling eine wirtschaftliche Größe darstellt. Hierbei spielen Verbraucher als die Besitzer dieser Wertstoffe eine wichtige Rolle. Ohne ihren Beitrag zur Sammlung der Altgeräte ist die Rückgewinnung der Rohstoffe nicht möglich.

Daher ist die adäquate Information der Verbraucher für die Steigerung der Akzeptanz unabdingbar. Dieser wird jedoch mit den im Entwurf vorgesehenen partikularen Informationspflichten der Beteiligten nicht Rechnung getragen. Die vereinzelt

Informationen von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE), von den Vertreibern, vom Versandhandel und sonstigen Sammelberechtigten begegnen unzureichend den Belangen der Verbraucher und sind daher nicht geeignet, diese zu sensibilisieren und zu mobilisieren.

Vielmehr sehen wir dabei angesichts der gesellschaftlichen Dimension dieses Themas die zuständige Behörde in der Pflicht, die Aufklärung der Verbraucher mit geeigneten und verständlichen Informationen zu koordinieren. So muss insbesondere bezüglich der Rückgabe der EEAG ein Informationsangebot geschaffen werden, das sämtliche in der Nähe vom Verbraucher zur Verfügung stehenden Rückgabestellen samt dazugehörigen Hinweisen wie beispielsweise Öffnungszeiten miteinbezieht.

Darüber hinaus muss die Zentrale Behörde die Aufgabe übernehmen, die privaten Haushalte über die Gefahrenpotenziale einiger EEAG wie zum Beispiel von Gasentladungslampen, Photovoltaikanlagen, Nachtspeicherheizung sowie Lithium-Batterien zu informieren und Handlungsanweisungen mit geeigneten Kontaktstellen anzubieten.

Eine weitere, zunehmend wichtige Information für Verbraucher betrifft den Datenschutz bei einigen elektronischen Geräten. Laut BITKOM werden hierzulande mittlerweile rund 100 Mio. alte Handys sowie 22 Mio. alte Computer und Laptops gehortet¹⁰. Einer der Gründe, warum sich diese noch in den Haushalten befinden, ist das fehlende Wissen, wie die Daten auf den Geräten sicher gelöscht werden können. Aufgrund der Brisanz der Problematik ist es nicht angebracht, diese Aufgabe auf die örE zu übertragen. Aus unserer Sicht muss die Zentrale Behörde Verbraucher darüber aufklären und eine angemessene Methode zur Löschung der Daten übers Internet anbieten. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll auch auf die Wiederverkauf- und -verwendungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Nicht zuletzt halten wir es für unverzichtbar, den Verbrauchern Informationen über den Nutzen der separaten Entsorgung der EEAG, beziehungsweise der Gewinnung der Sekundärrohstoffe für Verbraucher selbst, anzubieten, um diese zu sensibilisieren und zu motivieren.

Auch wenn die oben genannten Informationsaufgaben der Zentralen Behörde zugeordnet werden, muss die Informationspflicht der Hersteller gemäß § 28 mit einer weiteren wichtigen Informationspflicht ergänzt werden: Enthalten EEG bereits jetzt bekannte gefährliche Inhaltsstoffe wie einige Photovoltaikanlagen und EEG mit Lithium-Batterien und Akkus, müssen die Hersteller verpflichtet werden, diese am Gerät selbst erkennbar zu machen. Weitere Hinweise können in Gebrauchsanweisungen oder Ähnlichem erfolgen.

¹⁰ http://www.bitkom.org/de/presse/8477_78445.aspx und http://www.bitkom.org/de/presse/8477_78769.aspx